

Bundesamt für Energie
Sektion Elektrizitäts-, Rohrleitungs- und
Wasserrecht
3003 Bern

Per Mail an strategie.stromnetze@bfe.admin.ch

ORT/DATUM Zürich, 3. September 2018
ZUSTÄNDIG Barbara Carl
DIREKTWAHL 043 244 73 22
E-MAIL barbara.carl@suissetec.ch

Vernehmlassung zu den Verordnungsrevisionen im Rahmen der Strategie Stromnetze

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung zu den Verordnungsrevisionen im Rahmen der Strategie Stromnetze.

Unserem Verband gehören rund 3'500 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/ Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werkleitungen sowie Solarinstallationen an.

Als **grundlegende Stossrichtung** befürwortet suissetec die **volle Liberalisierung des Strommarktes**. Der Endverbraucher soll seinen Stromlieferanten frei wählen können. Der technische Fortschritt deutet darauf hin, dass bereits in naher Zukunft **gebäudetechnische Gesamtlösungen** mit erneuerbaren Energien und grösseren Speicherkapazitäten Realität sein werden. Die Rahmenbedingungen in der Ausführungsgesetzgebung sollen so gestaltet werden, dass Eigenverbrauchsgemeinschaften Strom dezentral erzeugen und Überschüsse ohne Diskriminierung ins Netz einspeisen können.

suissetec heisst grundsätzlich Regulierungen gut, welche die **dezentrale Energiegewinnung** aus **erneuerbaren Energien** und eine grössere **Energieeffizienz** stützen. Dabei ist auch zu beachten, dass die diesbezüglichen Administrativkosten und der Bewilligungsverfahrensaufwand möglichst gering gehalten werden.

Wir legen grossen Wert darauf, dass Eigenverbrauchsgemeinschaften, welche Strom aus erneuerbaren Energien herstellen, einen **diskriminierungsfreien** und **finanziell nicht pönalisierten Zugang zum Strommarkt** haben. Dies soll gerade auch unter dem Aspekt der weiter zunehmenden Konvergenz der Energienetze (Strom, Gas und Wärme) im Hinblick auf die Optimierung der Energieeffizienz beachtet werden.

Art. 2 Abs. 3 StromVV Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen, da er die heute gültige stossende

**WIR, DIE
GEBÄUDETECHNIKER.**

**NOI, I TECNICI
DELLA COSTRUZIONE.**

**NOUS, LES
TECHNICIENS DU BÂTIMENT.**

Ungleichbehandlung von verschiedenen Speichersystemen zementiert. Er verhindert den Einsatz neuer innovativer Technologien zur Netzstabilisierung und Erbringung von Systemdienstleistungen. Es werden damit insbesondere auch Batteriespeicher gegenüber Pumpspeicherwerken diskriminiert.

Art. 4 StromVV: Wir unterstützen, dass sich der von den Energielieferanten verrechnete Tarifkostenanteil betreffend Energielieferung an einer **effizienten Produktion** orientieren muss. Zudem sind besonders nachteilige Tarifregeln für Betreiber von Solarstromanlagen mit Eigenverbrauch zu unterlassen. Es sind heute teilweise sogenannte Leistungskomponenten im Tarif der Netznutzungsgebühren festzustellen. Dazu gehört anscheinend, dass verbreitet für Anlagen über 30 kW Leistung eine neue Kundengruppe mit hohen Netzgebühren für Lastgangmessungen als Fixkostenanteil eingeführt worden ist. Ein solches Verhalten führt dazu, dass die Betreiber von Solaranlagen teilweise im Nachhinein feststellen müssen, dass sich ihre dazumal gerechnete Investition für eine Solaranlage wegen veränderter Tarifierung nicht mehr rechnet und sie allenfalls sogar mehr für den Strombezug bezahlen müssen als vorher. Dies verstösst klar gegen die Rechtssicherheit.

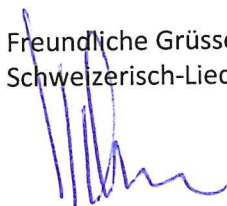
Eine faire Tarifgestaltung sieht auch für Kleinbezüger eine **gleich hohe Netznutzungsgebühr vor, welche pro kWh ohne Grundpreis verrechnet wird**. Leistungstarife sind demgegenüber diskriminierend. Der Netzbetreiber nützt seine Monopolstellung missbräuchlich aus, wenn er solche Leistungstarife festlegt. Eine möglichst **gerechtes System** verlangt, dass **alle Bezüge nach Verbrauch (kWh) statt nach Leistung (kW) verrechnet werden**.

Art. 8 StromVV: Wir stimmen der Regelung von Art. 8c Abs. 1 StromVV zu, dass im Fall der Zustimmung der Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber, ein **intelligentes Steuer- und Regelsystem** zum Einsatz gelangen kann. Wir **lehnen** allerdings die **zwangsweise Installation** und den **zwangsweisen Einsatz** eines solchen Systems im Sinn von Art. 8c Abs. 5 und Abs. 6 StromVV entschieden **ab. Art. 8c Abs. 5 und 6 StromVV sind deshalb ersatzlos zu streichen**.

Eine faire Tarifgestaltung bedeutet, dass der „Bezug“ nach Verbrauch (kWh) und nicht nach Leistung (kW) verrechnet wird.

Wir danken schon zum Voraus bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)



Hans-Peter Kaufmann
Direktor



Dr. iur. Barbara Carl
Rechtskonsultentin

cc. Schweizerischer Gewerbeverband, bauenschweiz